

ZH_OBERGERICHT SU120019 vom 22. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU120019

FR: ZH_OBERGERICHT SU120019 du 22 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SU120019 del 22 marzo 2013

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz hat die Grundlagen zur Bestimmung des abstrakten Strafrahmens zutreffend wiedergegeben und ist zu Recht von der mehrfachen vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz als vorliegend schwerstes Delikt ausgegangen. Daran ändert sich auch mit dem neu hinzukommenden, die gleiche abstrakte Strafandrohung aufweisenden Straftatbestand der fahrlässigen Tierquälerei nichts (zur Anwendbarkeit des alten Rechts vgl. vorstehend IV. 20. b/bb a.E.). Es kann deshalb vorab auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 41, S. 51 f.). Zu korrigieren ist indes die von der Vorinstanz bei Fr. 30'000.– festgesetzte Obergrenze des wegen der Tatmehrheit und mehrfachen Tatbegehung erweiterten abstrakten Strafrahmens. Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist das Gericht bei der Strafschärfung an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden, welches bei Übertretungen bei Fr. 10'000.– liegt, wenn nicht ein Gesetz es anders bestimmt (Art. 106 Abs. 1 StGB). Dies tut das Tierseuchengesetz, indem es einen - 44 - Bussenrahmen bis Fr. 20'000.– festsetzt (Art. 47 Abs. 1 TSG). Entsprechend kann die Obergrenze von Fr. 20'000.– Busse nicht überschritten werden.

E. 3

a) Die von der Vorinstanz vorgenommene Verschuldensqualifikation hinsichtlich der einzelnen Tatbestandskomplexe ist nachvollziehbar und vertretbar, weshalb für das Berufungsgericht kein Anlass für Korrekturen besteht und darauf verwiesen werden kann (Urk. 41, S. 52 ff.). b) Zu ergänzen ist die Verschuldensqualifikation für den neu hinzukommenden Schuldspruch wegen fahrlässiger Tierquälerei: In objektiver Hinsicht steht fest, dass das nachlässige Verhalten des Beschuldigten dazu führte, dass das Rind mit fortschreitendem Krankheitsverlauf sich in einem immer schlechteren physischen Zustand befand und massiv litt, wodurch seine Würde und sein Wohlergehen im Sinne von Art. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a und b TSchG erheblich verletzt wurden. Es ist dem Beschuldigten jedoch zu Gute zu halten, dass er ohne kriminelle Energie und ohne deliktischen Willen, sondern – wenn auch sorgfaltswidrig – seiner festen Überzeugung entsprechend, dem Tier die adäquate Pflege angedeihen zu lassen, handelte. Nichtsdestotrotz war der resultierende Leidenszustand des Rindes voraussehbar und hätte mit einfachen Massnahmen wie etwa dem Beizug eines Tierarztes vermieden werden können. Das Verschulden des Beschuldigten ist somit als nicht mehr leicht zu beurteilen, womit sich – bei einem Strafrahmen von bis zu Fr. 20'000.– Busse – eine solche im untersten Viertel rechtfertigt. c) Die von der Vorinstanz für die übrigen Schuldsprüche ausgefallene "hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von Fr. 1'800.– bis Fr. 2'000.–" ist deshalb angemessen zu erhöhen, wobei sich unter Beachtung des Asperationsprinzips eine Busse von Fr. 3'500.– als verschuldensadäquat erweist.

E. 4

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz lediglich festgehalten, dass es sich beim Beschuldigten um einen Landwirt und ...-Rat aus dem O. _____ handle, der verheiratet sei und vier bereits selbständige Kinder habe, weshalb die persönlichen Verhältnisse für die Strafzumessung bedeutungslos seien (Urk. 41, S. 57).

- 45 - Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte weder einschlägige noch andere Vorstrafen aufweist und somit einen ungetrübten strafrechtlichen Leumund besitzt (Urk. 5), was gemäss neuer Bundesgerichtspraxis indes erwartet werden darf und deshalb keinen Strafminderungsgrund mehr darstellt (BGE 136 IV 1 ff.). Was das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und während des Strafverfahrens betrifft, so ist festzustellen, dass er nie Einsicht oder Reue gezeigt hat. Dies ist nicht weiter erstaunlich, soweit es um Tatvorwürfe geht, hinsichtlich derer er mit tiefster Überzeugung entgegen den Gesetzesvorschriften handelte (z.B. Verweigerung von obligatorischen Impfungen). Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb er selbst im Berufungsverfahren noch sämtliche Tatvorwürfe bestritten hat, auch wenn sie noch so offensichtlich zutreffend waren oder er sie im Verlaufe des bisherigen Verfahrens der Sache nach sogar selbst eingestand (z.B. nicht wahrheitsgemässes Verwenden von Begleitdokumenten). Entsprechend kann aus dem Nachtatverhalten des Beschuldigten nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt beim Beschuldigten grundsätzlich nicht vor. An dieser Stelle zu berücksichtigen ist jedoch, dass er bereits bis anhin schon mit einem durchschnittlichen Einkommen von rund Fr. 55'000.– in den Jahren 2009 und 2010 in eher bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebte (Urk. 48/2+3) und dass sich das vorliegende Strafverfahren sowohl unmittelbar (Busse, Verfahrenskosten) als auch mittelbar (Kürzung von Direktzahlungen, Ab-erkennung des Biolabels etc.) finanziell nachteilig für ihn auswirkt. Entsprechend rechtfertigt es sich, die auszufällende Busse auf Fr. 3'000.– herabzusetzen.

E. 5

Unter Berücksichtigung aller vorliegend relevanter Strafzumessungsfaktoren erweist sich somit eine Busse von Fr. 3'000.– als tat- und täterangemessen. Für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist praxismässig eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

- 46 - VI. (Kostenfolgen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.